

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck
vom 14. Februar 2019**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 11.04.2019, S. 15

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 14.02.2019

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), i.V.m. § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017 S. 6), wird nach Beschlussfassung des Senates vom 13. Februar 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 27. Mai 2015 (NBl. MSGWG Schl.-H. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich, Amtszeit und Bekanntmachungen“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bekanntmachungen und Informationen zu Wahlen werden in der für „Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck“ vorgesehenen Weise, auf dem Wahlportal der Homepage und auch im Intranet, veröffentlicht. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, sich auf diesem Wege regelmäßig zu informieren.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lübeck“ die Worte „im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 4 HSG“ eingefügt.

b) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „nichtwissenschaftlichen“ wird gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Worte „in Technik und Verwaltung“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „des nichtwissenschaftlichen Dienstes“ durch die Worte „Technik und Verwaltung“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Mitglieder mit einer Zweitmitgliedschaft besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Wahlausschuss“**

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlausschuss setzt sich aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzendem und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bzw. deren Stellvertreterinnen oder deren Stellvertreter zusammen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt Protokoll.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „einfacher“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) Die Worte „seiner Mitglieder“ werden durch die Worte „der abgegebenen Stimmen“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Wahlprüfung“ ein Komma und die Worte „insbesondere entscheidet er über Wahlanfechtungen nach Feststellungen des Wahlergebnisses“ angefügt.

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Der Wahlprüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mit Zustimmung des Senates“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „in der für Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck vorhergesehenen Weise“ durch die Worte „gemäß § 1 Absatz 3“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Listenvorschlag“ wird durch die Worte „oder zeitgleich auf mehreren Listenvorschlägen“ ersetzt.
- bb) Nach den Worten „Kandidatin oder Kandidat“ wird ein Komma und die Worte „Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidat,“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Abweichungen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wahlvorschläge“ die Worte „und Kandidaturen“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „diese“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ § 10 Absatz 4“ durch die Worte „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „§ 10 Absatz 4“ werden durch die Worte „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

- bb) In Nummer 11 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „und bei Abweichung davon eine besondere Begründung erforderlich ist“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Senat“ die Worte „oder einen Senatsausschuss“ und der Klammerzusatz „(§ 7 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz StiftULG)“ eingefügt.
10. In § 23 Absatz 2 werden nach dem Wort „Senat“ die Worte „oder einen Senatsausschuss“ und der Klammerzusatz „(§ 7 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz StiftULG)“ eingefügt.
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „§ 10 Absatz 4“ werden durch die Worte „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 10 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „und bei Abweichung davon eine besondere Begründung erforderlich ist“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Senat“ die Worte „oder einen Senatsausschuss“ und der Klammerzusatz „(§ 7 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz StiftULG)“ eingefügt.
12. § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Spätestens am 18. Tag vor dem Stichtag erhalten die Wahlberechtigten Wahlinformationen auf elektronischem Weg. Diese beinhalten einen Hinweis auf das Erfordernis des vorhandenen IDM-Accounts sowie Informationen zur Durchführung der Wahl.“
13. In § 27 Satz 2 wird die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
14. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lübeck“ die Worte „oder von ihr Beauftragten“ eingefügt.
15. In § 32 Absatz 3 Satz 1 wird die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
16. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wahlausschusses“ das Komma und die Worte „die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers“ gestrichen.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Gesamtzahl“ wird durch das Wort „Zahl“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Wahlbriefe“ werden die Worte „bzw. Stimmabgaben“ eingefügt.

- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Gesamtzahl“ wird durch das Wort „Zahl“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Stimmzettel“ werden die Worte „bzw. Stimmabgaben“ eingefügt.
- d) In Nummer 6 werden die Worte „bei der Stiftungsratswahl“ gestrichen.
- e) In Nummer 8 werden die Worte „sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers“ gestrichen.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlleitung gibt das vorläufige Wahlergebnis mit den Namen der gewählten Mitglieder und Kandidatinnen und Kandidaten als „Bekanntmachung der Universität zu Lübeck“ gemäß § 1 Absatz 3 bekannt.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Präsidentin oder der Präsident gibt das endgültige Wahlergebnis mit den Namen der gewählten Mitglieder und Kandidatinnen und Kandidaten als „Bekanntmachung der Universität zu Lübeck“ gemäß § 1 Absatz 3 bekannt. Die Bekanntmachung hat die Angaben zu § 34 Absatz 2 Nummer 2 und Nummern 4 bis 7 sowie den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.
Die Gewählten werden schriftlich benachrichtigt.“

18. In § 37 Absatz 2 werden die Worte „und in der für Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck vorhergesehenen Weise bekannt zu machen“ gestrichen.

19. § 39 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Senates“ werden die Worte „oder eines Senatsausschusses“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Senat“ werden die Worte „oder im Senatsausschuss“ angefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft.

Lübeck, den 14. Februar 2019

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck